

SATZUNG in der gültigen Fassung vom Februar 2015

des Pistolenschießsport - Vereins Nordheide e.V. Sitz Garlstorf.

§ 1

Der Verein führt den Namen Pistolenschießsportverein Nordheide e.V. (PSSV) und hat seinen Sitz in Garlstorf.

§ 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Pflege und Ausbildung im Schiessports jeder Art mit Kurz- und Langwaffen nach den Regeln einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung sowie der Teilnahme an überörtlichen Schießsportveranstaltungen.

Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein wird dem Schützenverband Nordheide + Elbmarsch e.V. im Deutschen Schützenbund als eigenständiger und selbständiger Verein angegliedert.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede Person über 18 Jahre sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahme geht eine 6-monatige Anwartschaft voraus. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach der Anwartschaft über die Aufnahme und ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlußfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Generalversammlung stimmt über Aufnahmeanträge ab, sofern diese durch den Vorstand zur Abstimmung vorgeschlagen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit zweidrittel Mehrheit. Zur Genehmigung eines Antrages um Aufnahme ist eine zweidrittel Mehrheit der Generalversammlung erforderlich. Die Zahl der Gesamtmitglieder im Verein kann begrenzt werden. Über eine Begrenzung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft kann auch durch ein Ausschlußverfahren aufgehoben werden.

§ 5

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen laufenden Beitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat am erforderlichen Arbeitsdienst zur Pflege der Vereinseinrichtungen tatkräftig teilzunehmen oder sich mit einer, von der Mitgliederversammlung bestimmte, Arbeitsumlage von der Teilnahme entbinden zu lassen. Mitglieder die das 69. Lebensjahr vollendet haben oder deren Gesundheitszustand eine Teilnahme am Arbeitsdienst verhindert, können sich vom Arbeitsdienst ohne Zahlung der Arbeitsumlage befreien lassen.

§ 6

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ausübung ihres Stimmrechts auf den Versammlungen. Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzungen des Vereins und der Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und Mitgliederversammlungen.

§ 9

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder auf elektronischem Weg.

Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und faßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands

- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung des Beitrages und der Arbeitsumlage.

- Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr - Entlastungserteilung für den Kassierer und den Vorstand sowie gegebenenfalls Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluß.

Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste General- oder Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Generalversammlung durch den ersten Vorsitzenden. Protokollführung wie bei der Generalversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 11

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand mit

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportleiter

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Beisitzern 1 bis 5

Vorstand im Sinne des BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wobei der 1. Vorsitzende grundsätzlich eingeschlossen ist.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre, um ein Jahr versetzt, gewählt.

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand (§26 BGB) und vertreten den Verein. Wegfall in diesem Sinne bedeutet das endgültige Ausscheiden, z.B. durch Tod, Austritt aus dem Verein, Verlust der Geschäftsfähigkeit.

Weiteres beratendes Organ des Vereins ist der erweiterte Vorstand. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils alle 2 Jahre neu gewählt werden.

§ 12

Als Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluß eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 13

Ein Mitglied kann nur durch Beschluß der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzung des Vereines
2. wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereines
3. wegen gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft
4. wegen Weigerung der Beitragszahlung und/oder der Arbeitsumlage nach halbjährigem Rückstand trotz Mahnung
5. wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
6. wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit
7. wegen mangelnder Teilnahme am Schießsport im PSSV

Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Antrag auf Ausschluß kann nur vom Vorstand gestellt werden.

§ 14

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im Einzelnen zu bezeichnen.

§ 15

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt der Auflösungsantrag zu behandeln ist.

In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen mit 14-tägiger Frist eine erneute außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der eine Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu treffen ist.

§ 16

Ein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen, bzw. Pauschalumlagen, besteht bei Austritt nicht.

§ 17

Die Ausübung des Sportes geschieht in eigener Verantwortung, ansonsten richtet sich die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung.

§ 18

Im Falle einer Auflösung des Vereines PSSV Nordheide e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines wird das vom steuerbegünstigten Verein erwirtschaftete Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Garlstorf mit der Maßgabe zugeführt, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zu verwenden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 19

Diese Satzung ist am 27.02.2015 beschlossen und tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom Februar 1996 ihre Gültigkeit.